

STATUTEN

des «Verein Gewässerperlen»

mit Sitz in Zürich, Hohlstrasse 110, Postfach, 8010 Zürich (c/o WWF Schweiz)

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Gewässerperlen» besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt den verbesserten Schutz der letzten in der Schweiz verbleibenden natürlichen Gewässerabschnitte.

Dazu fördert der Verein die Zertifizierung natürlicher Gewässerabschnitte mit dem «Gewässerperle PLUS» -Label.

Der Verein kann auch andere Mittel zum Schutz der Gewässer ergreifen.

Der gemeinnützige Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3 – Finanzielle Bestimmungen

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden
- Unterstützungsbeiträgen von öffentlichen (Behörden) und privaten (NGOs, Stiftungen, etc.) Institutionen.
- Beiträgen der Lizenznehmer.
- Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen.
- Freiwilligen Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.).

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten in der Regel ehrenamtlich. Ihre Auslagen werden gemäss dem durch den Vorstand zu beschliessenden Spesenreglement erstattet. Bei ausserordentlichem Aufwand kann der Vorstand den betreffenden Personen eine Entschädigung zuerkennen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Mitgliederbeitrag beläuft sich auf CHF 50.-/Jahr.

Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung
- d) der/die Rechnungsrevisor/en
- e) der wissenschaftliche Beirat

Artikel 7 – Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
2. Wahl des Präsidenten des Vorstandes
3. Wahl des/der Rechnungsrevisors/en
4. Beschlussfassung über das Budget
5. Abnahme der Vereinsrechnung
6. Décharge-Erteilung an den Vorstand
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten
9. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Es wird ein Protokoll geführt.

Artikel 8 – Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Vereinsversammlungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.

Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung der Vereinsversammlung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme, das seine Beitragspflicht erfüllt hat. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Artikel 10 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist bis zu einer Gesamtzeit von acht Jahren zulässig. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes gemäss Artikel 2.
8. Der Vorstand bestimmt den Sitz des Vereins.
9. Der Vorstand wählt die Geschäftsführung.
10. Der Vorstand wählt die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates.
11. Der Vorstand beauftragt die Auditoren.

Der Vorstand ist befugt, temporäre Arbeitsgruppen einzusetzen. Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder am Zirkularverfahren teilnimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Stimmenmehrheit der mitwirkenden Mitglieder.

Artikel 11 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein in allen rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten jeweils kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann die Kollektivzeichnungsberechtigung mit Beschluss auch dem/r GeschäftsführerIn übertragen.

Artikel 12 – Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Artikel 13 – Der wissenschaftliche Beirat

Der wissenschaftliche Beirat genehmigt die Kriterien der Labelvergabe und fällt die Entscheide über die Zertifizierung bzw. Rezertifizierung von Gewässern aufgrund der Beurteilung der Bewerbungsdossiers. Der Vorstand kann zur Beurteilung einen externen Auditor beiziehen.

Artikel 14 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 15 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Tilgung aller Schulden verbleibende Vereinsvermögens muss zwingend einer wegen Verfolgung gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecke steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz übertragen werden, die ähnliche Zwecke verfolgt wie der Verein Gewässerperlen.

Artikel 16 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 18. Dezember 2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Unterschrift des Präsidiums: Walter Wagner

Unterschrift von einem Mitglied des Vorstandes: Antonia Eisenhut